

Ausschuss für Mobilität und Verkehr, 05.12.2024

TOP 7

Sonstiges



Sonstiges

Ablastung Rottachbrücke für Schwerlastverkehr



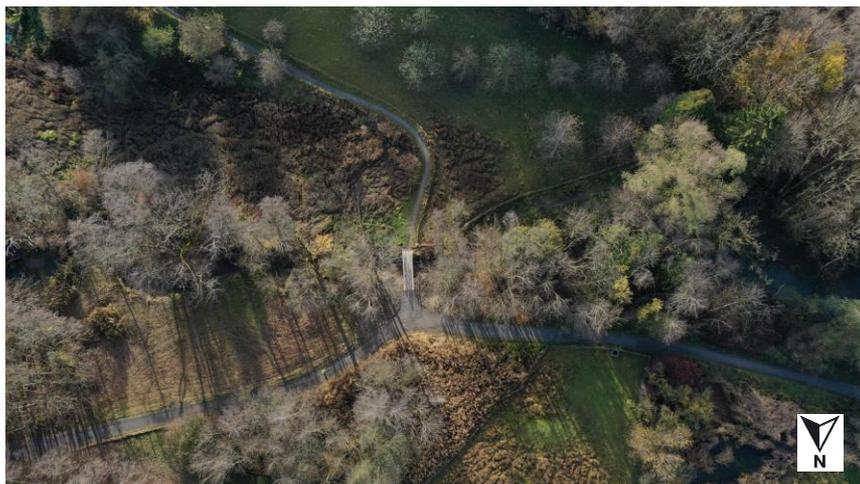
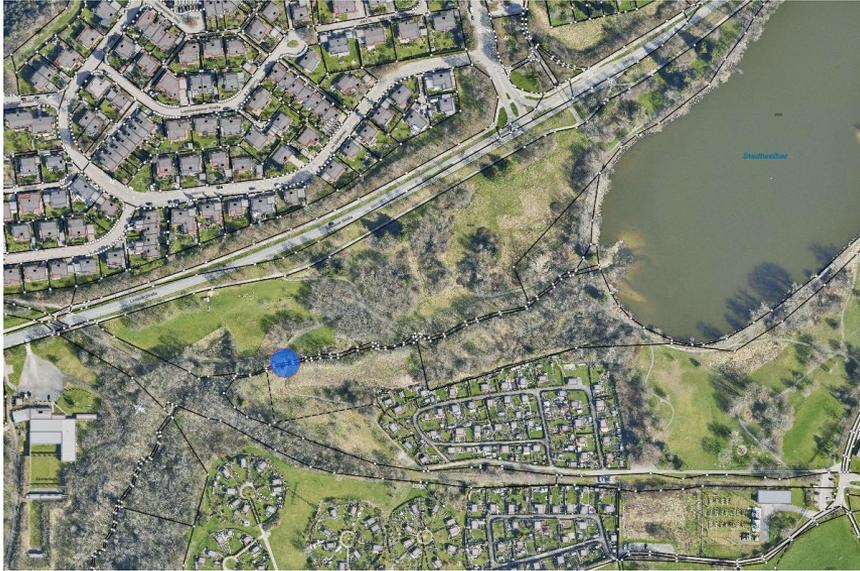
Sonstiges

Ablastung Rottachbrücke für Schwerlastverkehr



Sonstiges

Ersatzneubau der Brücke am Wildmoosbach









Sonstiges

Geänderte Vorfahrt im Haubenschloss in neuem Tempo 30-Zonenbereich



Unfallkonstellation 18.11.24

Sonstiges

Geänderte Vorfahrt im Haubenschloss in neuem Tempo 30-Zonenbereich



Unfallzeitpunkt 18.11.24, 18:20 Uhr

Sonstiges

Geänderte Vorfahrt im Haubenschloss in neuem Tempo 30-Zonenbereich

§ 3 StVO: Geschwindigkeit

(1)
Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

§ 39 Verkehrszeichen

(1)
Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(9)
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

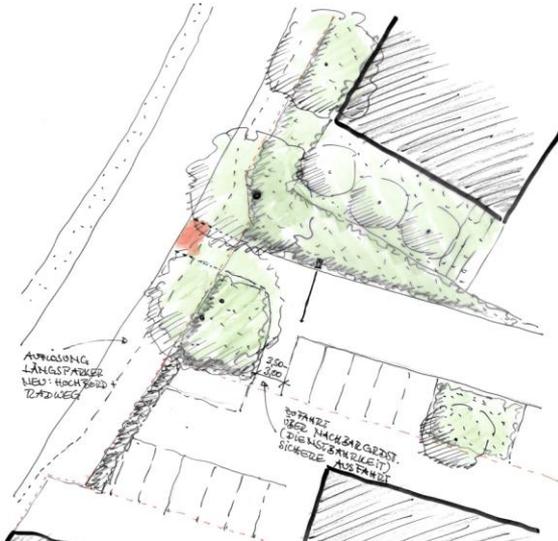
Ermessensreduzierung auf Null
Keine anderen geeigneten Mittel vorhanden

Sonstiges

Neubau Landwirtschaftsschule – Adenauerring 97

Ausgangssituation +
Planungsziel vor
möglicher Beteiligung
durch ATV

Verbesserung der Zu- und
Ausfahrtssituation durch
eine **gemeinsame Zufahrt**
von LW-Schule und
Katholischer Kirchenstiftung



Sonstiges

Landwirtschaftsschule – Adenauerring 97

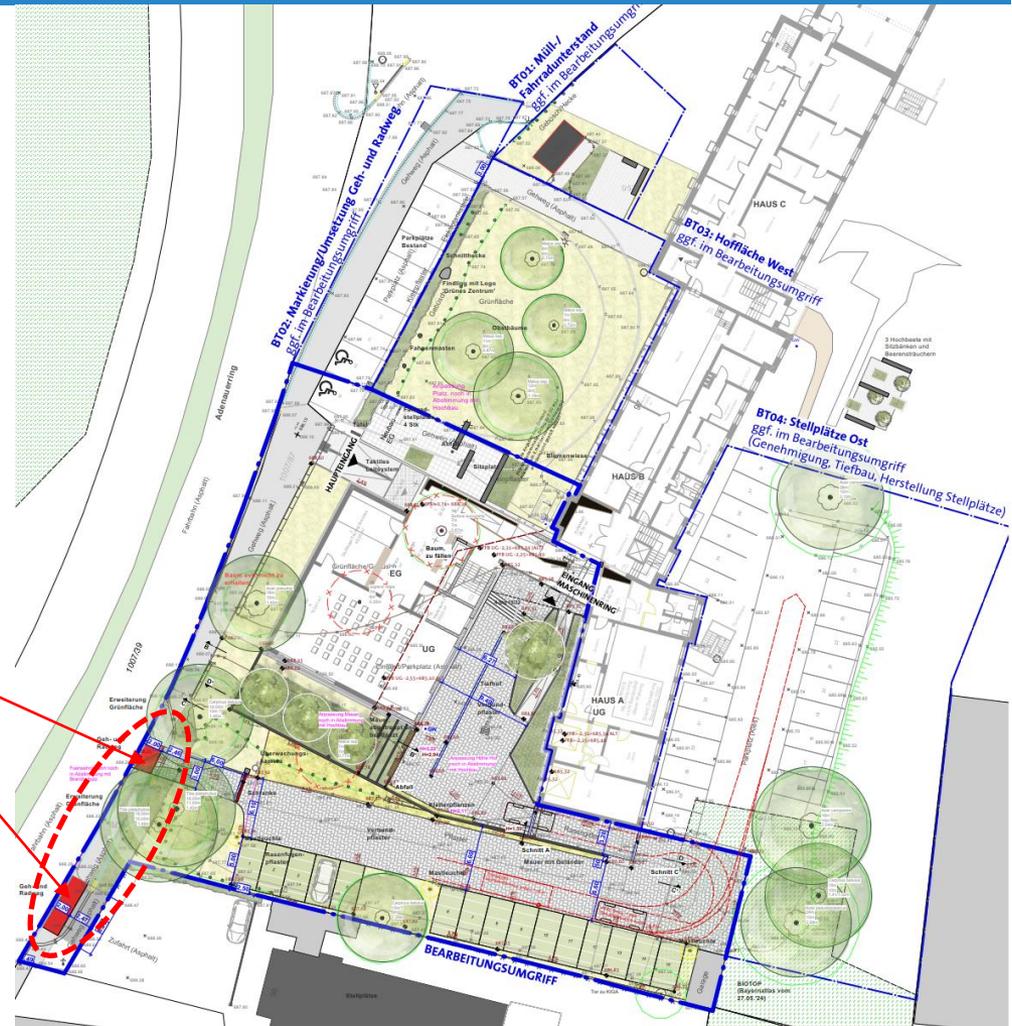
Planung

Büro geiger + waltner

Keine gemeinsame Zufahrt!

aber: abgelehnt durch Katholische
Kirchenstiftung

⇒ keine Optimierung im Sinne ATV
möglich



Sonstiges

Landwirtschaftsschule – Adenauerring 97

Bestand

baulicher Zustand Geh- und Radweg in Ordnung - Zufahrtsbereiche etwas schlechter (vor allem LW-Schule)

Längsparker (ehemalige Bushaltestelle) beeinträchtigen Sichtverhältnisse bei Ein- und Ausfahrt!

E-Ladesäulen auf Privatgrundstück



Sonstiges

Landwirtschaftsschule – Adenauerring 97

ATV - Abwägung und weiteres Vorgehen

kein Umbau - Begründung:

- ⇒ keine Optimierung im Sinne ATV möglich, da keine gemeinsame Zufahrt
- ⇒ nur bedingte Verbesserung des Geh- und Radwegs am Adenauerring durch diese Einzelmaßnahme, da Verbreiterung maximal auf 25 m möglich
- ⇒ baulicher Zustand
 - Kombiniertes Geh- und Radweg: prinzipiell in Ordnung = keine Sofortmaßnahmen erforderlich
 - Zufahrten: etwas schlechter
 - >> hoher Frequenz + Anlieferverkehr geschuldet
 - >> aufgrund Nutzung als Bauzufahrt voraussichtlich sowieso neu herzustellen = Verursacherprinzip
- ⇒ Verkehrssituation war vorab bekannt
Situation wird zwar nicht verbessert, aber verschlechtert sich auch nicht
- ⇒ E-Ladesäulen auf Privatgrundstück; Keine Verlagerung nach derzeitigem Planungsstand
Falls Verschiebung: nicht im öffentlichen Raum
- ⇒ **angespannte Haushaltslage**

Auflösung Längsparker - Begründung:

- ⇒ mit geringen finanziellen Mitteln durch Markierung + Beschilderung umsetzbar = kostengünstige Alternative
- ⇒ Rückbau nicht zwingend erforderlich

Sonstiges

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!